

Satzung des Fördervereins der Grundschule 21 Erfurt e.V.

(In der auf der Mitgliederversammlung vom 06.04.2005 beschlossenen Fassung)

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule 21 Erfurt e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 99094 Erfurt und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Erfurt.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat folgende Aufgaben
 - die Bildungsmöglichkeiten der Schule zu fördern
 - die Schule in ihren Erziehungsaufgaben zu unterstützen
 - die Einbindung von Freunden und Förderern, die der Schule mit Rat und Tat zur Seite stehen
 - durch Geld und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung der Schule und des Schulgeländes über den Rahmen der Haushaltsmittel hinaus zu ermöglichen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können juristische oder natürliche Personen werden, die in Beziehung zur Schule stehen.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Sie ist nach einem Mehrheitsbeschluss des Vorstandes wirksam.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 5 Leistungen

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 6 Einnahmen

Einnahmen des Vereins sind die Beiträge der Mitglieder, freiwillige Spenden natürlicher und juristischer Personen sowie Mittel Dritter zur Finanzierung von Vorhaben entsprechend dem Vereinszweck.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder bezahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr sind bis spätestens 31. März zu entrichten.
3. Für Neumitglieder wird der Beitrag mit Zugang der Mitgliedsbescheinigung fällig.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. 2 Kassenprüfer

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Sie soll im 1. Quartal des Kalenderjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder sie beantragen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder dessen Beauftragten mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. über:

- a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c. Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzulegenden Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - d. Satzungsänderungen
 - e. Auflösung des Vereins
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder von einem vom Vorstand Beauftragten geleitet. Dieser bestimmt einen Protokollführer.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenführer, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter. Mitglied des Vorstandes ohne Stimmberechtigung ist der Schulleiter oder dessen Stellvertreter oder ein vom Schulleiter bestelltes Mitglied des Kollegiums.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und legt die anderen Funktionen fest. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB.
4. Der Vorsitzende oder dessen Beauftragter beruft die Vorstandssitzung ein und leitet sie. Der Vorstand ist in seiner jeweiligen Zusammensetzung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen sind.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 11 Überschüsse und Verwaltungsausgaben

Das Vermögen und etwaige Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Der Verein darf keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und bei gleichzeitiger Angabe der Gründe oder einstimmig vom Vorstand beantragt werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder zugegen sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke an der Staatlichen Grundschule 21 verwenden muss. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand als Liquidator.

§ 15 Schlussbestimmung

1. Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen, die vom Register verlangt werden, an der Satzung vorzunehmen.
3. Die Ungültigkeit einzelner Satzungsbestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht.

Erfurt, 06. April 2005